

Gesunde Finanzen in Biel-Benken

Die Gemeinde Biel-Benken erzielte im abgeschlossenen Berichtsjahr 2015 wiederum ein ausgezeichnetes Ergebnis. Die Steuer- und Gebühreneinnahmen liegen weit über den Erwartungen. Bei den Ausgaben konnten die Budgetvorgaben mehrheitlich eingehalten oder unterschritten werden. Zudem haben nicht budgetierte zusätzliche Ertragspositionen das operative Ergebnis auf insgesamt 2,42 Mio. Franken anwachsen lassen. Die Überschüsse wurden grösstenteils für die Bildung von Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionsvorhaben eingesetzt, so dass die Jahresrechnung noch einen Überschuss von ca. 30'000 Franken ausweist. Die Investitionen konnten zu 100 % aus dem operativen Ergebnis finanziert werden und die Gemeinde steht ein weiteres Jahr schuldenfrei da.

Die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2016 wird über die Rechnung 2015 beschliessen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Hans-Peter Schmidiger, Leiter Finanzen, gerne zur Verfügung (Tel. 061 726 82 86 oder hans-peter.schmidiger@biel-benken.ch).

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes – Streichung der pauschalen Privatschulbeiträge (WOM-13)

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führte eine Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes betreffend die Streichung der pauschalen Privatschulbeiträge (WOM-13) durch. Der Kanton Basel-Landschaft gehört mit dem Kanton Zug zu den einzigen Kantonen, die pauschale Beiträge an den Privatschulbesuch zugunsten der Erziehungsberechtigten entrichtet. Heute werden die Kosten für den Besuch einer Privatschule durch die Erziehungsberechtigten getragen. Der Kanton leistet während der obligatorischen Schulzeit voraussetzungslos einen jährlichen Beitrag von Fr. 2'500 pro Schülerin / Schüler.

Diese Besonderheit kann sich der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der aktuellen Finanzlage, der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und angesichts einer etablierten Volksschule nicht mehr leisten. Dementsprechend hat der Regierungsrat in seiner Finanzstrategie 2016 – 2019 im Bildungsbereich die Massnahme „Streichung Privatschulbeiträge“ vorgeschlagen. Mit der Einsparung von rund 3,7 Mio. Franken trägt sie zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushaltes bei. Den betroffenen Schulen und Erziehungsberechtigten wird eine Übergangszeit von 2 Jahren eingeräumt.

Das hervorragende öffentliche Schulangebot und die Finanzlage des Kantons sprechen klar dagegen, den Besuch von Privatschulen zu unterstützen. Die Massnahme erscheint daher grundsätzlich sinnvoll. Allerdings müsste ein Vorbehalt eingefügt werden: Wenn aus pädagogischen oder medizinischen Gründen der Besuch einer Privatschule indiziert ist und die erforderliche Beschulung in einer öffentlichen Schule einer Benachteiligung gleichkäme, dann soll der Staat nach wie vor einen Beitrag leisten. Diese Fälle werden äusserst selten sein, da die öffentlichen Schulen mittlerweile über ein sehr breites Angebot an Integrationsangeboten, Spezieller Förderung, Sonderschulen etc. verfügen. In aller Regel ist es aber sinnvoll, eine Ausnahmebestimmung einzufügen, um im Notfall von der Norm abweichen zu können. Dass zudem viele Eltern ihre Kinder aus den Privatschulen nehmen und in die staatliche Schule stecken, ist angesichts der Höhe der Subvention im Verhältnis zu den Schulkosten nicht anzunehmen. Damit ist auch gesagt, dass einerseits die Gemeinden und der Kanton

kaum zusätzliche Klassen bilden werden, andererseits aber auch die privaten Bildungseinrichtungen kaum mit namhaften Abgängen rechnen müssen.

Der Gemeinderat stimmt deshalb der Vorlage grundsätzlich zu mit dem Vorbehalt, dass die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung eingefügt wird.

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule – Beschulung von Kindern der Primarstufe (KiGa und Primar) in der Spitalschule UKBB und UPK; Ermächtigung zum Abschluss der Leistungsvereinbarung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führte eine Vernehmlassung betreffend die Beschulung von Kindern der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) in den Spitalschule des Universitätskinderspitals beider Basel (UKBB) und den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) sowie die Ermächtigung zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem UKBB bzw. der UPK.

Der Kanton ist für die Sicherstellung der Schulbildung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Die Trägerschaft der Bildungsangebote liegt für die Primarstufe bei den Gemeinden und für die Sekundarstufe I und II sowie für die Sonderschulung beim Kanton. Kinder und Jugendliche, die sich infolge krankheitsbedingter Gegebenheiten längerfristig in den Spitälern aufhalten, müssen aufgrund des grundsätzlichen Bildungsanspruchs während ihrem Spitalaufenthalt beschult werden, damit danach der bestmögliche Anschluss an den Schulunterricht der Herkunftsschule gewährleistet ist.

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung wurden unter anderem auch die neuen Grundsätze zur Spitalfinanzierung beschlossen. Kernelemente dieser neuen Spitalfinanzierung sind der Wegfall der bisherigen direkten Objektfinanzierung und damit die Defizitdeckung für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Eine Finanzierung ist seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr möglich, da die leistungsbezogenen Vergütungen in Form von Fallpauschalen zur Anwendung kommen. Aus den genannten Gründen sowie zur Gewährleistung der Beschulung von Kindern und Jugendlichen an den Spitalschulen des UKBB und der UPK hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Januar 2014 die Zuständigkeit für die Spitalschulen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion abgegeben.

Der Kanton Basel-Landschaft schloss im Dezember 2015 Leistungsvereinbarungen mit den Spitalschulen der Spitäler (UKBB und UPK) für die Sekundarstufe I und II sowie die Kinder und Jugendlichen im Sonderschulstatus ab. Damit nicht jede Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft mit den Spitälern eigene Verhandlungen führen und separate Verträge abschliessen müssen, soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton Basel-Landschaft stellvertretend für die Gemeinden mit den Spitälern (UKBB und UPK) eine analoge Leistungsvereinbarung abschliessen kann.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Vernehmlassung zum Gesetz über die Aufhebung von Fonds

Die Zweckvermögen des Kantons werden heute im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Sie stellen separate Vermögenswerte dar, welche ausserhalb der Staatsrechnung ge-

führt werden und nicht in die Bilanz des Kantons einfließen. Auch werden ihre Ausgaben und Erträge nicht erfolgswirksam verbucht. Damit entspricht die heutige Handhabung der Zweckvermögen im Kanton Basel-Landschaft nicht den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden (HRM2).

Mit dem totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz will der Regierungsrat die finanzielle Steuerung des Kantons stärken. Zu den Zweckvermögen werden darin klare Begrifflichkeiten und ausgabenrechtliche Regelungen eingeführt. Künftig soll zwischen Fonds und Spezialfinanzierungen unterschieden werden. Fonds werden entsprechend ihres Charakters entweder im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen, Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugewiesen. Bei Fonds gelten die Einlagen und bei Spezialfinanzierungen die Entnahmen als Ausgaben. Diese unterstehen dem Ausgabenrecht gemäss Finanzhaushaltsgesetz. Entnahmen aus Fonds sollen auch weiterhin in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Diese Neuerungen sollen per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zeitgleich mit der Einführung des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes sollen auch die Bilanzierung und die Verbuchung der Zweckvermögen gemäss den Vorgaben von HRM2 erfolgen. Die bisherige Handhabung der Zweckvermögen soll deshalb an die neuen finanzrechtlichen Grundlagen und die Vorgaben von HRM2 angepasst werden. Im Zuge dieser Umstellung bietet sich die Gelegenheit, eine Bereinigung des heutigen Zweckvermögens vorzunehmen. Fondsvermögen, die den Zweck von Rückstellungen erfüllen, sollen zu Rückstellungen umgewandelt werden. Zweckvermögen, die für eine effiziente Aufgabenerfüllung nicht zwingend notwendig sind, sollen aufgehoben werden.

Da die Gemeinden von der Gesetzesänderung nicht direkt betroffen sind, verzichtet der Gemeinderat auf eine Stellungnahme.

Marco Tschirpke – Lapsuslieder und Gedichte

Am Samstag, 21. Mai 2016, unterhielt Marco Tschirpke das Publikum mit seinen Lapsusliedern und Gedichten. Der Anlass wurde vom Verein Wunderbar organisiert.

Der Gemeinderat dankt den Organisatoren für den kulturellen Beitrag am Dorfleben.